

# Instructionen

für die

## Handels-Beamten und Aemter zu Riga.

---

Verordnung und Instruction für das Riggeramt.



---

Riga. 1861.

Gedruckt und zu haben bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

## Verordnung und Instruction

für das

# Liggeramt in Riga,

wie selbige von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga revidirt und umgearbeitet und von Seiner Durchlaucht dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, General-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät, General-Lieutenant und Ritter, Fürsten Italiisky, Grafen Suworow-Kimniski, zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs, Geheimraths, Kammerherrn und Ritters von Essen, vom 5. Februar 1861, № 771, bestätigt worden ist.

Das Liggeramt hat die Bestimmung:

- 1) beim Abwiegen von Waaren in den öffentlichen Waageanstalten die erforderlichen Handreichungen zu leisten;
- 2) beim Abwraacken und Verpacken von Gewichtwaaren, welche der öffentlichen Braacke unterliegen, die in den betreffenden Reglements und Instructionen vorgesehenen Arbeiten auszuführen.

## 2.

Das Piggeramt ist dem Wettgerichte untergeben, von welcher Behörde auch die Pigger angestellt und in Eid und Pflicht genommen werden.

## 3.

Die Zahl der Pigger wird nach den Bedürfnissen des Handels auf Anordnung des Wettgerichts vermehrt oder vermindert werden.

## 4.

Zur Aufnahme in das Piggeramt eignen sich nur Leute, welche untadelhaften Rufes sind, einige Jahre bei einer bekannten Herrschaft in hiesiger Stadt treu und redlich gedient haben und genügend lesen, schreiben und rechnen können. Wer in das Amt aufgenommen zu werden wünscht, hat sich durch den Amtsvorstand dem Wettgerichte vorstellen zu lassen und wird derselbe, nach bestandener Prüfung, als Candidat verzeichnet, um bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden.

## 5.

Der Vorstand des Amtes besteht aus einem Aeltermanne und sechs Beisitzern. Dieselben werden nebst den erforderlichen Cassirern und Schreibern, so wie vier Revidenten, regelmäßig alle zwei Jahre zur Fastnachtszeit von dem versammelten Amte aus dessen Mitte erwählt und hierauf dem Wettgerichte zur Bestätigung vorgestellt.

## 6.

Der Amtsvorstand ist der rechthliche Vertreter des Amtes und zur Wahrnehmung aller Angelegenheiten desselben berufen. Es soll der Amtsvorstand namentlich:

- 1) darüber wachen, daß die Amtsgenossen, dieser Verordnung und den Vorschriften des Wettgerichts gemäß, ihre Obliegenheiten zur Zufriedenheit dieser Behörde und des Handelsstandes getreulich erfüllen;
- 2) über alle Waaren, bei deren Abwraackung, Lagerung, Verpackung, Ablieferung und Versendung, eine Handreichung von Seiten des Amtes stattgefunden hat, in den dazu bestimmten Büchern genaue Verzeichnisse zu führen;
- 3) die Amtscasse verwalten, über alle Einnahmen und Ausgaben den versammelten Amtsgenossen an jedem Sonnabend-Abende Rechenschaft geben und bei dieser Gelegenheit jedem Rigger den auf seinen Nuthheil kommenden Lohn auszahlen;
- 4) in den Amtsversammlungen die Verhandlungen leiten und hier wie im Amte überhaupt Ruhe und Ordnung aufrecht halten;
- 5) diejenigen Rigger, welche sich eines Vergehens gegen diese Verordnung oder der Widerspenstigkeit schuldig machen, dem Wettgerichte zur Beahndung vorstellen;
- 6) über die im Amte eintretenden Vacanzen dem Wettgericht sogleich Bericht erstatten;
- 7) in allen in dieser Verordnung nicht vorhergesehenen oder zweifelhaften Fällen die Vorschriften des Wettgerichts oder des Inspectors der Waage und Braacke einholen.

Die Amtscassirer und Amtschreiber sollen, unter der Aufsicht des Amtsvorstandes, über alle Einnahmen und Ausgaben, so wie über alle Arbeiten des Amtes gehörig Buch und Rechnung führen und die Gelder einzassiren und auszahlen. Sie sind verpflichtet, dabei mit äußerster Ordnung, Treue und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, indem sie dafür sowohl dem Amtsvorstande, als dem genannten Amte verantwortlich sind.

Die Revidenten haben die Verpflichtung, die Bücher und die Cassa nach dem Jahresabschlusse einer genauen und sorgfältigen Beprüfung zu unterziehen und der Amtsversammlung über das Ergebniß dieser Revision Bericht abzustatten. Sollten sich dabei Bedenken erheben, welche nicht sofort zur Ausgleichung kommen, so sind die Revidenten verbunden, hierüber von sich aus dem Wettgerichte, behufs weiterer Wahrnehmung, eine Anzeige zu machen.

## 9.

Die Ligger müssen in allen ihren amtlichen Verhältnissen den Befehlen des Wettgerichts gehorsamen und den Anordnungen des Amtsvorstandes willige Folge leisten.

## 10.

Der Amtsvorstand theilt, mit Wissen und Genehmigung des Wettgerichts, den einzelnen Liggern die besondern Arbeiten und Wahrnehmungen zu, welche auf Grund der Verordnungen für die Braacke und der obrigkeitlich festgestellten Taxe dem Amte vorbehalten und zugewiesen sind.

## 11.

In Nachachtung der allgemeinen Handelsverordnungen ist es den Liggern verboten, für Personen, welche nicht dazu berechtigt sind, irgend welche Arbeiten bei Empfang, Ablieferung oder Versendung von Waaren auszuführen. Ueber die Handelsberechtigung der örtlichen sowohl als der angereisten Kaufleute, erhält das Liggeramt die nöthige Benachrichtigung von dem Wettgerichte oder entnimmt solches aus den vom Wettgerichte ausgereichten Protocollen und Handelslegitimationen.

## 12.

An den öffentlichen Waagen haben die Ligger die angeführten Waaren von den Fuhrn abzunehmen und auf die Waag-

schalen zu legen, die Gewichte aufzustellen und nachdem der Wäger das Gewicht der Waare abgerufen, die Gewichte wiederum von der Schaale abzunehmen und die Waaren auf die Fuhren zu legen. Die Pigger sind danebst verpflichtet, darauf zu achten, ob die Balancen und Gewichte in gutem Stande sind und müssen alle bemerkten Mängel sofort dem Wäger anzeigen. Die Pigger sollen zur Mittagszeit, während die Arbeit ruht und der Wäger sich entfernt, die Waage und alles was darin vorhanden ist, überwachen, auch diejenigen Waagegebäude, wo keine Waageknechte angestellt sind, reinigen, öffnen und verschließen, die Schlüssel aber jedesmal sorgfältig im Amtlocal aufbewahren.

## 13.

Die dem Piggeramte zugewiesenen Arbeiten bei Waaren, welche der öffentlichen Braacke unterliegen, ergeben sich aus den bezüglichen Reglements und Instructionen für die Braacke solcher Waaren. Die Pigger sind verpflichtet, diesen Reglements und Instructionen, wie dieselben obrigkeitlich festgesetzt sind oder in Zukunft festgesetzt werden, in allen Beziehungen mit äußerster Pünktlichkeit nachzuleben und dürfen weder auf Verlangen der Kaufleute noch aus Fahrlässigkeit sich irgend eine Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung zu Schulden kommen lassen.

## 14.

Die Pigger haben die Verpflichtung, darauf Acht zu geben, daß Waaren, welche der öffentlichen Braacke unterliegen, nicht mit Umgehung dieser Braacke oder heimlich zur Stadt gebracht und gespeichert werden. Von Vorfällen dieser Art müssen die Pigger, sobald sie solches in Erfahrung bringen, bei eigener schwerer Verantwortlichkeit, ungesäumt dem Wettgerichte Anzeige machen. Als Lohn für ihre dabei bewiesene Aufmerksamkeit erhalten sie die Hälfte des betreffenden von dem Uebertreter der Braackeverordnungen zu erhebenden Geldbuße.

Die Ligger sind in allen Fällen verpflichtet, die Waaren, welche durch ihre Hände gehen oder ihrer Obhut anvertraut werden, mit äußerstem Fleiße vor Veruntreuung, Verwechselung und Beschädigung zu bewahren; sie haben darüber zu wachen, daß solche Waaren nicht vertauscht oder verfälscht werden, indem sie jede in dieser Beziehung von andern Personen beabsichtigte rechtswidrige Handlung, bei eigener Verantwortlichkeit, sofort dem Weltgerichte anzuzeigen haben.

#### 16.

Die Ligger müssen darauf Acht geben, daß die unter ihrem Geleite nach den Schiffen zu transportirenden Waaren unbeschädigt und hinsichtlich der Emballage oder Verpackung wohl conditionirt auch mit den gehörigen Marken und Abzeichen versehen sind. Sie müssen alle in diesen Beziehungen bemerkten Mängel ungesäumt zur Kenntniß des Absenders oder Eigenthümers solcher Waaren bringen.

#### 17.

Ueber die von ihnen im Laufe des Tages verrichteten Arbeiten müssen die Ligger allemal am Abend, sowohl dem Amte als den Lieferanten und Empfängern der Waaren, einen richtigen und vollständigen Rapport, erforderlichenfalls schriftlich, abstaten.

#### 18.

Die Ligger müssen darauf Acht haben; daß in den Waagen, Ambaren und Speichern, an den Ufern und Badebrücken, wie überhaupt an Orten, wo feuerfangende Waaren gepraacht, gepackt und transportirt werden, weder mit Feuer und Licht umgegangen noch geraucht werde. Sie sollen ferner dafür sorgen, daß beim Braachen und Verpacken der Waaren öffentliche Plätze und Straßen nicht von Waarenstapeln und Waarenballen versperrt und dadurch die Bewegungen des allgemeinen Verkehrs erschwert oder gar behindert werden.

## 19.

Die Figger sind verpflichtet, ihre ganze Zeit und Thätigkeit den Pflichten ihres Berufes zu widmen. Ohne Erlaubniß des Wettgerichts dürfen sie die Stadt nicht verlassen.

## 20.

Bei den Arbeiten, welche den Figgern nach Maassgabe der Instructionen für die Braacke nicht persönlich aufgelegt sind, ist es ihnen gestattet, Handlanger anzuwenden, doch sind die Figger verpflichtet, die Arbeiten dieser Handlanger zu leiten und zu beaufsichtigen.

## 21.

Die Figger sollen sich zu aller Zeit einer anständigen und sittlichen Führung befleißigen; sie sollen namentlich in allen ihren amtlichen Berrichtungen stets willig, aufmerksam, friedfertig, fleißig, nüchtern, treu und zuverlässig sein. Sie müssen sich den Kaufleuten und dem Publicum gegenüber immerdar bescheiden und gefällig betragen und sollen den Braackern und Wägern die gebührende Achtung und Folgsamkeit erweisen.

## 22.

Das Figgeramt verantwortet für allen durch das Verschulden der Figger oder ihrer Handlanger entstandenen Schaden und ist verpflichtet, den davon Betroffenen schadlos zu halten. Dem Amte aber verbleibt der Regreß auf den Schuldigen.

## 23.

Figger, welche wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit zur Arbeit unfähig werden, erhalten nach Bestimmung des Wettgerichts Adjuncten. Die Adjuncten müssen den invaliden Ordinarien die Hälfte ihrer Einnahme aus der wöchentlichen Theilung abgeben, haben aber sonst gleiche Rechte und Verpflichtungen mit den übrigen Amtsgenossen. Die Adjuncten werden aus den beim Wettgericht verzeichneten Figger=Candidaten erwählt und nach



Maassgabe der von ihnen bewiesenen Tüchtigkeit, bei der Anstellung von Ordinarien vorzugsweise berücksichtigt.

## 24.

Als Lohn für die verrichteten Arbeiten bezieht das Piggeramt die in der obrigkeitlich bestätigten Tare festgesetzten Gebühren und darf weder von Seiten des Amtes noch der einzelnen Pigger ein Mehreres gefordert oder in freiwilligen Gaben und Geschenken entgegengenommen werden. Für Arbeitsleistungen, welche in der Tare nicht vorhergesehen sind, ist es ihnen gestattet, mit Demjenigen, der eine solche Arbeit verlangen sollte, den Lohn nach gegenseitiger Uebereinkunft zu bestimmen.

## 25.

Als öffentliche unentgeltliche Dienstleistung hat das Piggeramt, gemeinschaftlich mit den Aemtern der Messer und der Weinträger, die Verpflichtung:

- 1) zur Zeit des Eisganges die Ausfahrten der Stadt gegen Hochwasser zu verschließen und zu bewachen;
- 2) die zu den Nachwachen in der innern Stadt erforderlichen Leute zu stellen, und zwar von Seiten des Piggeramtes allnächtlich zehn Mann;
- 3) bei Feuersbrünsten in der Stadt und den Vorstädten sich zur eifrigen und getreuen Hilfsleistung sofort einzufinden;
- 4) die Feuersprizen in den Ambaren zu bedienen.

## 26.

Für Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen die Pigger der gesetzlichen Beahndung, indem sie nach Maassgabe des Vergehens, entweder dem Criminalgericht überliefert oder für Fahrlässigkeit und Widerspenstigkeit in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen vom Wettgericht mit Disciplinarstrafen belegt und bei wiederholten und groben Verschuldungen aus dem Amte ausgeschlossen werden.